

# Deutsches Recht

Zentralorgan des Bundes  
Nat.-Sozialistischer Deutscher Juristen  
Herausgeber: Dr. Hans Frank



4. Jahrgang 1934

Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft Verlags-Ges.m.b.H.  
Berlin W 35 · Matthäi-Kirch-Straße 10

# I. Inhaltsübersicht

## A. Aufsätze, Vorträge und Reden

Seite		Seite
<b>Heft 1:</b>		
Die Aufgaben des Verwaltungsbeamten und die fachliche Arbeit der Fachgruppe Verwaltungsbeamte (Nicolai)		
Arbeitsbericht der Fachgruppe Notare (Wolpert)		
Bericht der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler (Mandlmeier)		
Die Aufgaben des Rechtsanwalts und seine fachliche Arbeit im BGSDF (Oelze-Witt)		
Rechtssoziologische Berichterstattung der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte im BGSDF (Köster)		
Die Arbeit der Fachgruppe Rechtsanwälte (Raetz)		
Die Gruppe Referendare im Kampfjahr 1933 (Wöhle)		
Bericht über die Fachgruppe Hochschullehrer im BGSDF (Schmitz)		
Die Akademie für Deutsches Recht im Jahre 1933 (Raetz)		
<b>Heft 2: Staats- und Verwaltungsrecht</b>		
Die staatsrechtliche Bedeutung des 30. Januar 1933 (Raetz)		
Bildungsbericht des Deutschen Beamten (Friedl)		
Ein Jahr nationalsozialistischer Verfassungstaat (Schmitz)		
Über die Beziehungen der nationalsozialistischen Bewegung zu Rechtssoziologie und Recht (Emge)		
Grundzüge deutscher Verwaltung (Fehr v. Scheurl)		
Revolution und Verwaltung (Wölfe)		
Zur Reform des deutschen Rechts (Gartmann)		
Ein deutschrechtlicher Aufsatz (v. Frankenberg)		
Rechtsgelehrte Grundlegung des Volksrechts (Knobben)		
<b>Heft 3: Strafrecht</b>		
Zur Strafrechtsreform (Raetz)		
Zärtlichkeit und Teilnahme, Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Raad)		
Die Grundlagen der Strafgerichtsreform (Magier)		
Sozialistisches Strafrecht (Selbert)		
Der Schutz der Arbeitsstadt im künftigen Strafrecht (Geheker)		
Die Staatsanwaltschaft im nationalsozialistischen Staat (Wöhl)		
Die Fürsorge für Strafentlassene im neuen Deutschland (Wüller)		
<b>Heft 4: Rasse und Recht</b>		
Blutgebundenes Recht (Schraut)		
Grundbegründer über den Zusammenhang von Rasse und Recht (Nicolai)		
Die politische und rechtliche Bedeutung des Rassebegriffes (Roedder)		
Rechtsfundamente im deutschen Volke (Raetz)		
Der Gehirnentzug als rechtspolitisches Problem (Niedertöls)		
Zur Steuerregelung des Gesundheitswesens (Seydel)		
Erbbiologische Sammelleiter (Müller)		
Judenisches Recht (Thoma)		
<b>Heft 5</b>		
Die Notwendigkeit der Erneuerung des Rechtsebens (Satorau)		
Die Notwendigkeit einer einheitlichen rechtsphilosophischen Erziehung für den jungen Nachwuchs Deutschlands (Raatz)		
Die Gemeinschaft als Subjekt des Rechts (Knobben)		
Der Rechtsbegriff des deutschen Rechtes (Cornelius)		
Die Bauernnotstände und Rechtspraktizität als Ausdruck alten deutschen Rechtsempfindens und Volksstums (Raatz)		
<b>Heft 6</b>		
Der deutsche Rechtsstaat Adolf Hitler (Raatz)		
Die soziale Ehre (Mansfeld)		
Stellung und Ausmaß des Arbeitsrechts im nationalsozialistischen Staat (Wölfe)		
Unserer ist das Arbeitsgerichtsgesetz reformbedürftig? (Günzel)		
Zur Reform der Arbeitslosen (Gartmann)		
Zur Steuerreform (Röbes)		
<b>Heft 7: Familierecht</b>		
Gebanden um das Familierecht (Raatz)		
Die Familie als Grundlage der Kultur (Lenz)		
Das Recht der Familie im Dritten Reich (Grötter)		
Das Bereicherungsgegnis (Wölf)		
Die Familie im Dritten Reich (Weiß)		
Gebanden über Verwandtschaft (Schmitz)		
Anerkennung der Ehe und erbbiologisches Denken (Flügge)		
Zur Reform des Rechts der unehelichen Kinder (Portofsky)		
<b>Heft 8</b>		
Ein Jahr Reichsjustizkommissariat (Schraut)		
Die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP (Raatz)		
Das Gerichtsgericht der Schriftsteller (Mohring)		
Schweizerisches Recht und deutsche Rechtsvernierung (Gottwald)		
Kurzimpressionen im Schulungslager (Hedemann)		
Die Ausbildung der Juristen (Wipper)		
Neue Wege der Rechtsgestaltung (Jaeger)		
<b>Heft 9: Völkerrecht</b>		
Die Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP (Schreiter)		
Nationalsozialismus und internationales Recht (Wölf)		
Die nationalsozialistische Rechtsidee und das Problem des Völkerrechts (Bunzler)		
Völkerrecht (Heinrich Richter)		
Nationalsozialismus und Minderheitenpolitik (Kurt Lehmann)		
<b>Heft 10</b>		
Nationalsozialistisches Rechtselement (Schmitt)		
Was ist am deutschen Volksrecht kapitalistisch, liberalistisch und demokratisch? (Weim)		
Lebensrecht nicht Formalrecht (Raatz und Wölf)		
Rechtspflege und Schnellrichter (Dorn)		
<b>Heft 11: Urheberrecht und Handelsrecht</b>		
Das ewige deutsche Recht ist unter! (Raatz)		
Gebanden zur Reform des Patentrechts (Gartmann)		
Der Urheberrechtschutz des Kunstgewerbes und seine Regulierung (Scheibe)		
Bilanzveröffentlichung im Handelsrecht (Monte)		
Zur Frage der Abfassung von Patentanträgen (Söder)		
Erfahrungswert und Erfahrungsfertigkeit im deutschen und englischen Handelsrecht (Weichsma)		
Ein-Mann-Gesellschaft (Weitberger)		
Freiheit vom Stein als Wegbereiter der Volksgemeinschaft (Dahlem)		
<b>Heft 12</b>		
Bordelles im Kampf um das deutsche Recht (Schriftleitung)		
Ehe von Neigen (Raad)		
Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit im Strafrecht des neuen Reichs (Selbert)		
Soll eine Analogie zugunsten des Angeklagten möglich sein? (Raatz)		
Die Subjektionsfehler (Weizsäcker)		
Straflos: Vernichtung eigener Sachen? (Reßen)		
Das Wohlstandsverfahren im Strafrecht (Ambrusius)		
Kriminalist im Strafprozeß (Strou)		
Wertsicherung an Ehemalige (Meyer)		
Schulung der Rechtsschreiber (Kallfeld)		
<b>Heft 13: Gemeinschaft und Recht</b>		
Das Ende einer Wissenschaftsidealologie (Kriech)		
Gemeinschaft als Rechtsprinzip (Höhn)		
Gemeinschaft und bürgerliches Recht (Selbert)		
Gemeinschaft und Strafrecht (Diener)		
Das Rechtssystem der biologischen Gemeinschaft (Raetz)		
Der Parteidoktor (Heße)		
<b>Heft 14</b>		
Des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr (Schriftleitung)		
Staat als Rechtsbegriff (Höhn)		
Politik als Rechtsprinzip (Wölf)		
Führung als Rechtsprinzip (...)		
Das System der Staatsangehörigkeitsrechts der Oberstaat (Marie-Louise Endemann)		
Der Staat- und Volksbegriff im Völkerrecht (Gürle)		
<b>Heft 15: Formalismus und Recht</b>		
Ein Reich — ein eins Volk — ein Führer (Raatz)		
Form und Formalismus im Rechtseleben (Höhn)		
Der Formalismus im öffentlichen Recht (Körblich)		
Formalismus im Strafrecht (Schaffstein)		
Formalismus im bürgerlichen Recht (Hildebrandt)		
Formalismus im Strafprozeß (Raad)		
Formalismus in der bürgerlichen Rechtspraxis (Wagner)		
Zur Rechtsausübung und Rechtsanwendung des Reichsgerichtsgesetzes (Gilland)		
<b>Heft 16: Nachwuchspflege</b>		
Der völkische Nachwuchs (Kriech)		
Schulung des Nachwuchses (Steinreich)		
Nachwuchspflege (Wölf)		
Der Arbeitsdienst als Vorläufer des zukünftigen Nachwuchses (Seipp)		
Gamerabschaffungsberufung als Auslese (Drechsler)		
Von Berufsbildung zur Berufsführung (Raumann)		
Ginnoscher Arbeitsschule (Ott)		
Der junge Jurist aus der Hochschule (Höhn)		
Nationalsozialistische Hochschulziehung (Knobben)		
Gemeinschaft und Muslime (Eiter)		
Zur Frage des Nachzündertests an den Schulen (Diener)		
<b>Heft 17: Die Ehre im Recht</b>		
Unsere Ehre (Raatz)		
Die Ehre im älteren deutschen Recht (Fehr v. Schmerin)		
Schuß der Ehre im Strafrecht (Schulze)		
Die Ehre im Sozialrecht (Klausing)		
Die Ehre des Rechtsbewahrerstandes (Raad)		
Verzerrte Ehre und ärztliche Ehrengerichtsbarkeit (Gerhard Wagner)		
Die Ehre im Handwerk (Rohlfing)		
Die Ehre des Schriftstellers (Jaeger)		
Die Ehre im deutschen Wehrrecht (v. Rauchhaupt)		
Die Ehre im Strafrecht (Dahlem)		
<b>Heft 18</b>		
Ausgabe des Rechtsebens nicht die Sicherung der Paragrafenanwendung, sondern vor allem Sicherung des Volkslebens (Raatz)		
Deutsches Recht auf dem Reichsparteitag (Schriftleitung)		
Die Freiheit vom Stein als Wegbereiter der Volksgemeinschaft (Dahlem)		

Seite		Seite
<b>Heft 19: Arbeitsrecht</b>		
Das Arbeitsrecht und seine Reform (Gell)		
Nationalsozialistisches und sozialistisches Arbeitsrecht (Raatz)		
Der deutsche Unternehmer als Führer seiner Gefolgschaft und Träger wirtschaftlicher Aufgaben (Graf v. d. Goltz)		
Die soziale Ehrengerichtsbarkeit als Grundlage des neuen Sozialstaates (Mansfeld)		
Der Einheitsarbeitsgerichtstag (Selbert)		
Betriebsordnung und Betriebsordnung (Kaldremter)		
Der Bildungsbeschluß des Reichs (Raatz)		
Arbeit im öffentlichen Dienst (Gutschaubach)		
Die rechtliche Sichtung des Treuhänders der Arbeit (Ehme)		
<b>Heft 20: Zivilrecht</b>		
Neue bürgerliche Rechtspflege und neue Prozeßrechtslehre (Blomeyer)		
Lebendige Prozeßgelehrte (Deinhardt)		
Einfuß der Justizverwaltung auf die Zivilrechtspflege (Försting)		
Das deutsche Rechtsgericht im Kabinett der Reichsgerichte (Fehr v. Reichsgericht)		
Die Gerichte der steirischen Zivilgerichtsbarkeit (Heimrich Schumann)		
Das volksnahe Landgericht (Fischer)		
Das Völkerprinzip in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Hogenbacher)		
<b>Heft 21: Bauernrecht</b>		
Germanisches Bauernrecht (Wüste)		
Die Förderung des Erbhofrechts an den deutschen Juristen (Bobac)		
Das Recht der Marktordnung (Mertel)		
Der Reichsnährstand (Saur)		
Die Flurbereinigung im deutschen Bodenrecht (Kummel)		
Erlangung durch die Rechtsprechung zum Reichsgerichtsrecht, ein Weg zur Erweiterung des neuen Reichsgerichts (Wittmann)		
Befreiend rechtliche Grundlage im Reichsgerichtsrecht (Hopp)		
Die Geschäftsgabe zur Entzulzung des ländlichen Grundbesitzes (Heimrich)		
<b>Heft 22: Die Treue im Recht</b>		
Der Treuegebot im Völkerrecht (Raatz)		
Die Treue im älteren deutschen Recht (Merk)		
Der Treuegedanke im Strafrecht (Sieger)		
Der Vertragstreue (Lange)		
Der Treuegriff im Gesellschaftsrecht (Fehr v. Seydel zu Herrnsheim)		
Der Treuegedanke im Familienrecht (Eben-Schödes)		
Die Treue im Arbeitsrecht (Selbert)		
<b>Heft 23</b>		
Die schöpferische Kraft unseres Nachwuchses		
Soziale Gerechtigkeit für unseren Nachwuchs (Seipp)		
Gemeinschaftsein ist die Basislösung jeder berufsfähigen sozialen Betreuung (Kummel)		
Die ständische Ehrengerichtsordnung des BGSDF (Gernach)		
Nationalsozialistische Rechtsvereinigung (Raad)		
Gemeinschaft und Muslime (Eiter)		
Zur Frage des Nachzündertests an den Schulen (Diener)		
<b>Heft 24: Deutsches Recht und Saargebiet</b>		
Das Unrecht an der Saar (Bruns)		
Die rechtlichen Grundlagen der Besatzer Saarregelung (Raatz)		
Deutsches Recht wider liberalistisches Unrecht im Saartempel (...)		
Die gegenwärtige Rechtslage im Saargebiet (Oberer)		
Bürokratie und Saargebiet (Bunzler)		
Die Saarverhandlungen vor dem Dietrichsdorff des Völkerbunds (Woermann)		
Die wirtschaftliche Rückgliederung des Saargebietes (Raatz)		

## B. Aufrufe, Aussprüche, Mitteilungen, Geleitworte

	Seite
Deutsche Juristen (Der Reichsjuristenführer zum Jahreswechsel 1933/34)	1
Unsere Leiter (Verlag und Schriftleitung zum Jahreswechsel 1933/34)	2
Vorwärts im Kampf um das deutsche Recht	273
Die Mitarbeit am „Deutschen Recht“ (Schriftleitung)	335, 388
Ein Reich — ein einig Volk — ein Führer (Der Reichsjuristenzentralrat zum 19. August)	345

## C. Aus der Deutschen Rechtsfront und dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.

### I. Anordnungen

Gauinspekteure	19
Schulungs- und Propagandabeamte (48/33)	20
BRSDF und Reichsbund der Deutschen Beamten (51/33)	20
Reichsjuristengruppe Hochschullehrer (1/34)	66
Ergänzung der Dienstanweisung vom 15.7.33 (2/34)	68
Haftungsprinzip (3/34)	68
Reichsjuristengruppe Reichsberuf (4/34)	88
Gruppenrat Reichsjuristengruppe Referendare (6/34)	88
Sonderberauftrag für Juristinnen (8/34)	137
Rechtsanwaltsleger (9/34)	137
Rechtsanwaltsgemeinschaft Gerichtsvollzieher (12/34)	236
Rechtsgruppe Jungjuristen (13/34)	288
Ausnahmesperre (14/34)	335
Rechtsanwaltschaft (15/34)	463
Rechtsfront und Arbeitsfront (20/34)	539

### 2. Kundschreiben, Bekanntmachungen und Vereinbarungen von organisatorischer Bedeutung

Auschrift, Telegrammadresse	19, 186
Eingliederung der sächsischen Richter und Staatsanwälte	20
Eingliederung der bayerischen Justizbeamten	21
Auflösung des Reichsverbandes der deutschen Volksschule	66
Bereidigung der Amtesväter	69
Bund der Deutschen Juristinnen	69
Untergruppe Reichsbeamte	70
Vereinbarung im Wirtschaftsfreihandelsbereich	90
Dolmetscher	90
Buch- und Betriebsführer zur fachlichen Mitarbeit bei der Deutschen Rechtsfront	115
Der RSDF in der Rechtsabteilung NSDAP	162
Reichsjuristengruppe Verwaltungsbemalte	186
Jugendgruppe Wirtschaftsrechtler	186
Vereinbarung zwischen Arbeitsfront und Reichsfront	215
Wirtschaftsfreihändler-Organisation	226
Die Sachverständigen in der Deutschen Rechtsfront	227
Die Dolmetscher in der Deutschen Rechtsfront	227
Buchdirektoren und Wirtschaftsprüfer in der Deutschen Rechtsfront	311
Jugend Rechtsanwälte	336
Rechtsrichterliche Buchführung	488
Jugendgruppe Buchführungsmeister	516
Beamten des höchsten Reichsgerichtsstaates	540
Beziehung zwischen BRSDF und NS-Kulturgemeinde	540
Zentrale Stelle für internationales Recht	540
Chronoerlaisierung des BRSDF	563
Personalien	43, 65, 186, 239, 288, 312, 336, 367

### 3. Tagungen und Veranstaltungen

Dr. Frank vor den Diplomaten (Ministerpolitisches Amt der NSDAP)	65
Fürvertagung des BRSDF und der Deutschen Rechtsfront	65
Gautagung Köln	88
Rechtsjuristenzentralrat Dr. Frank in Weimar	137
Landgebung der Wirtschaftsrechtler	138
Der Anwalt — der Rechtsberater des Volkes	138

### 5. Sozialamt, Versicherung

Sozialmaßnahmen der Rechtsfront	21
Wirtschaftsfürstlerversicherung für Wirtschaftsführer	22
Geländerermittlung durch die Rechtsfront	43
Stierbegelversicherung	69, 233, 311
Verteilung an alle Angehörigen der Deutschen Rechtsfront (Aufbau der sozialen Einrichtungen)	186

	Seite
Was jedes Mitglied des BRSDF wissen muss (Besicherung)	187
Witterung des Sozialamts der NSDAP und des Sozialamts des Reichs Kammergerichtsgerichtsamt Berlin (Dienststudien)	237
Stellenvermittlung	238
Das Versicherungswesen des BRSDF	238
Gausozialämter (Standortstellen 79/34)	235
Übersicht des Stettogebes (Stundenscheiben 51/34)	236
Hinterkasse (Barwurst vor einer Versicherungsstelle)	237
Ein halbes Jahr Stierbegelversicherung des BRSDF	238
Mitteilungen des Personall- und Sozialamts mit der Arbeitsfront bzw. Vereinbarung des Sozialamts mit der Arbeitsfront	239

### 6. Verschiedenes

Die Zustizhöheit des Reiches (Der Reichsjuristengruppenführer vor der Presse)	112
Reichsjuristengruppenführer Dr. Frank bei der Reichsmarine Erleichterung des Auslandsstudiums	114
Die „Juristische Wiederauflöse“ Organ des Amtes für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes	186
Die Übernahmestelle der nationalsozialistischen Bewegung	216
Staats- und parteiinterne Umtriebe eines Befreiungsvereinverbandes	218
Anwaltshaft und Rechtsbelehrung	237

## D. Aus der Rechtsabteilung Rechtsleitung der NSDAP

Auftrag (Mitarbeit am NS-Handbuch für Recht und Geschgebung)	186
Die Rechtsabteilung der Rechtsleitung der NSDAP	193
Belämmernung (Fachgruppe Wirtschaftsrechtler einzige anerkannte Organisation für alle Wirtschaftsführerberufe)	215
Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen	216
„W. B.“	216
Preisabschleppungen der Rechtsabteilung NSDAP	218
Anteilsteilung der Rechtsabteilung des NSDAP	236
Belämmernung (Danf für Mitarbeit am Handbuch)	263

## E. Akademie für Deutsches Recht

Freisatzschreiben zur Schaffung eines vollständigen deutschen Rechts	21
Berufungen	21
Zweite Vollstzung	66
Anordnung (Brieftaubersichtsstellung und Protokollführung)	115
Sitzung des Staatsrechtsausschusses	115
Dritte Vollstzung	139
Professor Ebdichowski über die Rechtsberichtigung in Polen	140
Eine Unterredung mit Professor Ebdichowski	140

## F. Pressestimmen, Kritische Umschau

Rechtsgerichtsurteil und Rechtsreform (NSDAP)	19
Frankreichs Abdolaten und die Politik (Eremont, Dortmund)	46
Die Verjährung des polnischen Unabhängigkeitskampfes (Gedenkfeier Warszawa)	46
Die Deutsche Rechtsfront als Garant der Rechtsordnung (NSDAP)	153
Das Hans-Franz-Lager in Hafstatt (NSA)	184
Rechtspolitik und Reaktion	220
Erziehungslager Flappolitik	220
Kann ein Jude Betriebsführer sein?	220
Rechtsgericht und Automatenbetrieb	221
Erziehung des Amtes für Rechtsbetreuung in der Presse	221
Wieder Freiheitsgefangene	221
Deutsche Juristen-Zeitung in der Rechtsfront	241
Würdigung von Kunsthistorikern	244
Zur Reform des juristischen Studiums	283
Babreiter Festspiele	283
Die NS-Rechtsberatungsstellen als geistliche Gütekellen anerkannt	284
Die Rechtsbetreuung der minderbemittelten Bevölkerung	284
Kampfzettel des Wirtschaftsrechtlers im NSDAP	284
Das Reichsstaatrat	285
Wiederholungsklausuren der „Deutschen Verwaltung“	288
Schulungs- und Kameradschaftslager der juristischen Fakultät Heidelberg	313
„Der Barreträger“	336
Wahnmärkte (Thüringen)	336
Samt Roseo Baum in München	337
Das Ehrentum für Frontkämpfer	337
Die deutschen Jugendherbergen	337
Sammlung von geschichtlichen Unterlagen aus der Kampfzeit	367
Wie dem Führer unterwegs	367
Kurstützli Repertorium in Würzburg	368
Wissenschaftsschreiben des Reichsbauernführers	368
Generalstaatsanwalt Dr. Christian Roth zum Gedenktag	439
Nachruf auf Gauführer Pg. Dr. v. Alten	449
Pg. Dr. v. Alten +	470
Bestellung des Generalstaatsanwalts Dr. Roth	471
Koniglicher Präsident v. Mischkowitz +	516
Der Laienträgerlandrat des NSDAP für 1935	540
Winterhilfswerk an der Saar	540



Seite		Seite	
<b>Raets, Rechtsanwalt Dr., Hamburg:</b>		<b>Gell, Landgerichtsdirektor Dr., Berlin:</b>	
Die Arbeit der Fachgruppe Rechtsanwälte . . . . .	14	Das Arbeitsrecht und seine Reform . . . . .	450
<b>Rauschmair, Professor Dr., Heidelberg:</b>		<b>Schoel, Rechtsanwalt Dr., Berlin:</b>	
Die Ehre im deutschen Behördenrecht . . . . .	416	Jur Neuregelung des Gewinnbündelwesens . . . . .	85
<b>Reitberger, Gerichtsassessor Dr.:</b>		<b>Sichert, Dr., Wolfgang, Sohn:</b>	
Ein Name-Schallfakt . . . . .	250	Gemeinschaft und bürgerliches Recht . . . . .	303
<b>Richter, Professor Dr., Zug, Leipzig:</b>		Der Einzelarbeitsvertrag . . . . .	461
Nationalsozialistisches und faschistisches Arbeits- recht . . . . .	452	Die Ehre im Strafrecht . . . . .	337
<b>Richter, Rechtsanwalt und Notar:</b>		<b>Siebert, Professor Dr., Göttingen:</b>	
Völkerrecht . . . . .	205	Der Erzeugende im Strafrecht . . . . .	523
<b>Fehr, v. Richthofen, Senatspräsident am Reichs- gericht, Leipzig:</b>		<b>Syratz, Landgerichtsrat Dr., Freiberg:</b>	
Die Bedeutung des Reichsgerichts im Aufbau der deutschen Rechtspflege . . . . .	483	Beschlisse zur Justizreform . . . . .	111
<b>Ritterheim, Justizrat Dr., Münchheim:</b>		<b>Stellrecht, Dr. Helmut, Berlin:</b>	
Die Kürbereitung in deutschem Bodenrecht . . . . .	508	Schulung des Nachwuchses . . . . .	372
<b>Rössing, Landgerichtsrat Dr., Berlin:</b>		<b>Stoll, Patentanwalt:</b>	
Das Berufsrecht der Schriftleiter . . . . .	174	Zur Frage der Abschaffung von Patentansprüchen . . . . .	268
<b>Rosenberg, Alfred, Reichsleiter der NSDAP,</b> München:		<b>Stroug, Staatsanwaltschaftsrat Dr.:</b>	
Rechtsrecht, nicht Formalerecht . . . . .	231	Kriminalität im Strafprozeß . . . . .	283
<b>Rühl, Regierungsrat, Berlin:</b>		<b>Tschens, Dr. Hans, Frankfurt a. Main:</b>	
Die Gruppe Referendare im Kampfjahr 1933 . . . . .	16	Die rechtliche Stellung des Ehemänders der Arbeit . . . . .	466
<b>Sauer, Landgerichtsdirektor Dr., Berlin:</b>		<b>Thoma, Oberamtsrichter, Hamburg:</b>	
Der Reichsäraeid . . . . .	504	Judizielle Rechtsprechung . . . . .	86
<b>Schaffstein, Professor Dr., Leipzig:</b>		<b>Ueile, Dr. Eberhard:</b>	
Formalismus im Strafrecht . . . . .	349	Gemeinschaft und Zustose . . . . .	394
<b>Scheibe, Gotthard:</b>		<b>Urzano, Strafanwaltschaftsdirektor:</b>	
Der Urheberrechtschutz des Kunstgewerbes und seine Neuordnung . . . . .	255	Soll eine Analogie zu ungünstigen Beschlüssen möglich sein? . . . . .	278
<b>Scheidt, Oberstaatsanwalt, Berlin:</b>		<b>Wagner, Dr. Gerhard, München:</b>	
Arbeit und Recht . . . . .	436	Ärztliche Ehre und ärztliche Ehrengerichts- barkeit . . . . .	407
<b>Uhr, v. Scheurl, Professor Dr., Erlangen:</b>		<b>Wagner, Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr.,</b> <b>Sena:</b>	
Grundbegriffe deutscher Verwaltung . . . . .	34	Formalismus in der bürgerlichen Rechtspraxis . . . . .	359
<b>Schmidt, Staatsanwaltschaftsrat, Berlin:</b>		<b>Walz, Professor Dr., Dresden:</b>	
zum neuen Strafgesetzbuch . . . . .	58	Der Kreisgedanke im Völkerrecht . . . . .	521
<b>Schmitz, Anwalt, Richterdrat Dr., Speyer:</b>		Die rechtlichen Grundlagen der Versailler Con- vention . . . . .	571
Bedanken über Verwaltung . . . . .	158	<b>Weigert, Dr. Werner, Freiberg:</b>	
<b>Schnitt, Staatsrat Professor Dr., Berlin:</b>		Stellung und Aufgabe des Arbeitsrechts im natio- nalsozialistischen Staat . . . . .	126
Bericht über die Fachgruppe Hochschullehrer im BNSDÖF . . . . .	17	<b>West, Gerichtsschreiber Dr.:</b>	
Ein Jahr nationalsozialistischer Verfassungsstaat . . . . .	27	Die Familie im Dritten Reich . . . . .	156
<b>Schöck, Nationalsozialistischer Rechtsdenker, Berlin:</b>		<b>Wittich, Dr. Werner:</b>	
Blutgeburtenrecht . . . . .	73	Woll als Rechtsbegriff . . . . .	325
Die Notwendigkeit der Erneuerung des Rechts- lebens . . . . .	87	<b>Wöckmann, Vortragender Regierungsrat Dr., Berlin:</b>	
Ein Jahr Reichsjustizkommissariat . . . . .	169	Die Saarverhandlungen vor dem Dreierausschuß des Völkerrechts . . . . .	584
<b>Schröder, Gerhard, Berlin:</b>		<b>Wolfsch, Professor Dr., Notar:</b>	
Studentenrecht . . . . .	438	Nationalsozialismus und internationales Recht . . . . .	196
<b>Schulte, Rechtsanwalt und Notar Dr., Jena:</b>		<b>Wolters, Kurt, Notar:</b>	
Schutz der Ehre im Zivilrecht . . . . .	398	Amtsbericht der Fachgruppe Notare . . . . .	1
<b>Frhr. v. Schwerin, Professor Dr., Freiburg</b> i. Brüggen:		<b>Wollner, Strafanwaltsdirektor Dr., Herford:</b>	
Die Ehre im älteren deutschen Recht . . . . .	394	Die Fürsorge für Strafentlassene im neuen Deutschland . . . . .	63
<b>Sipp, Paul, Berlin:</b>		<b>Zachert, Rechtsanwalt:</b>	
Die Arbeitshilfe als Vorauslese des studenti- schen Nachwuchses . . . . .	375	Neue Wege der Rechtsgestaltung . . . . .	184
		<b>Zarnad, Rechtsanwalt Dr., Berlin:</b>	
		Die staatliche Ehrengerichtsordnung des BNSDÖF . . . . .	553
		<b>Ehre</b>	
		Ärztliche Ehre und ärztliche Ehrengerichtsbarkeit . . . . .	407
		Die Ehre des Rechtskörpers . . . . .	405
		Die Ehre im älteren deutschen Recht . . . . .	394
		Die Ehre im deutschen Behördenrecht . . . . .	416
		Die Ehre im Handwerk . . . . .	411
		Die Ehre im Sozialrecht . . . . .	400
		Die Ehre im Strafrecht . . . . .	417
		Die soziale Ehre . . . . .	123
		Die soziale Ehre im Zivilrecht . . . . .	398
		Untere Ehre . . . . .	399
		<b>Sachgruppen</b>	
		Arbeitsbericht der Fachgruppe Notare . . . . .	4
		Bericht der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler . . . . .	6
		Bericht über die Fachgruppe Hochschullehrer im BNSDÖF . . . . .	17
		Die Arbeit der Fachgruppe Rechtsanwälte . . . . .	14
		Die Aufgaben der Rechtsberater und seine fach- liche Arbeit im BNSDÖF . . . . .	8
		Die Aufgaben des Verwaltungsbeamten und die fachliche Arbeit der Fachgruppe Verwaltungs- beamte . . . . .	2
		Die Gruppe Referendare im Kampfjahr 1933 . . . . .	16
		Rechtsabteilung-Rechtsleitung (Reichsgerichtsamt)	
		Die Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP . . . . .	11
		<b>Familienrecht</b> vgl. auch Rasse	
		Anfechtung der Ehe und erbziologische Denken . . . . .	160
		Das Recht der Familie im dritten Reich . . . . .	151

### III. Sachverzeichnis

#### A. Nach Sachgebieten geordnet

Hier sind nur die Kürzüle, Vorträge und Rezesse (vgl. unter A der Inhaltsübersicht) verzeichnet

##### Allgemeines

Aufgabe des Rechtselefens nicht die Sicherung der Paragrafenanwendung, sondern vor allem Sicherung des Volkselefens . . . . .

Das Ende einer Wissenschaftsäraologie . . . . .

Ein Jahr Reichsjustizkommissariat . . . . .

Form und Formalismus im Rechtsleben . . . . .

Rechtsempfinden im deutschen Volle . . . . .

Academie für Deutsches Recht: Vgl. auch unter B des Sachverzeichnisses

Bericht für 1933 . . . . .

Arbeitsrecht

Arbeit im öffentlichen Dienst . . . . .

Arbeit und Recht . . . . .

Betriebsordnung und Tarifordnung . . . . .

Betreuung der Arbeitselefos . . . . .

Das Arbeitserecht und seine Reform . . . . .

Der deutsche Unternehmer als Führer seiner Ge-  
sellschaft und als Träger wirtschaftlicher Auf-  
gaben . . . . .

Der Einzelarbeitsvertrag . . . . .

Der Kündigungsschutz . . . . .

Der Schutz der Arbeitskraft im künftigen Straf-  
recht . . . . .

Die Ehre im Sozialrecht . . . . .

Die rechtliche Stellung des Ehemänders der  
Arbeit . . . . .

	Seite
Das Arbeitsrecht und seine Reform	450
Das ewige deutsche Recht ist unser Ziel	249
Der Schutz der Arbeitsträger im künftigen Strafrecht	59
Die Forderung des Strafrechts an den deutschen Juristen	499
Die Grundlagen der Strafrechtsreform	52
Die Staatsanwaltschaft im nationalsozialistischen Staat	61
Die Subsumtionsstufe	279
Formalismus im Strafprozeß	357
Formalismus im Strafrecht	349
Gemeinschaft und Strafrecht	306
Kriminalität im Strafprozeß	283
Kriminalität und Rechtmäßigkeit im Strafrecht des neuen Reichs	275
Soll eine Analogie zu ungünstigen Vorschriften möglich sein?	278
Sozialistisches Strafrecht	36
Staatslose Vernichtung eigener Sachen	280
Staatsrecht und Teilnahme, Zusammentreffen mehrerer Straftäters Handlungen	50
Zum neuen Strafgesetzbuch	58
Zur Reform des Deutschen Rechts	37
Zur Reform des Rechts der unehrenhaften Künste	161
Zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts der Ehefrau	331
Zur Steuerreform	135
Zur Strafrechtsreform	49
<b>Rechtsgeschichte</b>	
Die Bauernmeistertum und Rechtspröprietät als Wiederdruck alten deutschen Rechtsempfindens und Volksstums	104
Ehre im alten deutschen Recht	394
Die Treue im alten deutschen Recht	526
Ehre von Nagold	274
Fürstliches Justizrecht	86
<b>Rechtsphilosophie</b>	
Das Ende einer Wissenschaftsideologie	297
Die Notwendigkeit einer einheitlichen rechtsphilosophischen Erziehung für den juristischen Nachwuchs Deutschlands	99
Lebenstreit nicht Formrecht	231
Über die Beziehungen der nationalsozialistischen Bewegung zu Rechtswissenschaft und Recht	31
Rechtsgericht vgl. Sachverzeichnis unter B	
<b>Rechtsjustizkommissariat</b>	
Ein Jahr Rechtsjustizkommissariat	169
<b>Saar</b>	
Das Unrecht an der Saar	569
Deutsches Recht wider überparteiliches Unrecht im Saartkampf	575
Die gegenwärtige Rechtslage im Saargebiet	587
Die rechtlichen Grundlagen der Besatzer der Saar	571
Die Saarverhandlungen vor dem Dreierausschuß des Volksrates	584
Die wirtschaftliche Rückgliederung des Saar-	587
Völkerrecht und Saargebiet	580
<b>Sozialrecht</b> vgl. Arbeitsrecht	
<b>Staatsrecht</b>	
Das Gesetz als Mittel der Führung	433
Der deutsche Rechtsstaat Adolf Hitler's	121
Der Formalismus im öffentlichen Recht	347
Das deutsche Volk überster Geltungsbereich	321
Die Bedeutung des politischen Ehres in der Gegenwart	431
Die staatlich-rechtliche Bedeutung des 30. Januar 1933	25
Ein Jahr nationalsozialistischer Verfassungsstaat	27
Markt und Staat	429
Staat als Rechtsbegriß	322
Zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts der Ehefrau	331
<b>Strafrechtsrechts</b> vgl. Strafrecht, Verfahrensrecht	
<b>Strafrecht</b>	
Das Abhängigkeitsprinzip im Strafprozeß	222
Das System des Staatsverbrechens	329
Der Schutz der Arbeitsträger im künftigen Strafrecht	59
Der Treuegedanke im Strafrecht	528
Zivilioprozeßrecht vgl. Verfahrensrecht	417
<b>Wirtschaftsrecht</b>	
Der Urheberrechtschutz des Kunstmärkte und seine Regulierung	256
Die Ehre im Handwerk	411
Gedenken zur Reform des Patentrechts	252
Zur Frage der Ablösung von Patentansprüchen	258
Zivilprozeßrecht vgl. Verfahrensrecht	417

	Seite
<b>B. Nach Schlagworten geordnet</b>	
Hier ist der gesamte Inhalt mit Ausnahme des befragten Schriftworts (vgl. hierüber unter IV) berücksichtigt.	
<b>Wahlstandesverfahren, Das — im Strafprozeß</b>	282
Wandlung für Deutsches Recht vgl. die Inhaltsübersicht unter F.	
Die — im Jahre 1933	18
Ministerpräsident Göring vor der —	542
Landesfürst der —	592
v. Alten, Oswald v. Pg. Dr. — †	470
Nachru	449
Landesamt Gemeinde: Herabsetzung in einer Urteilstagründung	317
Amtierungen, Das — der Behörden und der NSDAP	471
Amtsbeamter, Vereidigung der —	69
Analogie, Soll eine — zu ungünstigen Vorschriften möglich sein?	278
Antikapitalistische und sozialistische Erziehung der Eltern und erbbiologisches Denken	160
Anordnungen der Reichsgeschäftsführung des BMSB: vgl. Aufstellung in der Inhaltsübersicht unter C	
Arbeitsgerichtsbarkeit vgl. auch Ehre	
Die soziale — als Grundlage des neuen Sozialsystems	458
Arbeitsgerichtsordnung des BMSB (Wortlaut)	563
Die ständische — das BMSB	555
Ehre, Die Bedeutung des politischen —es in der Gewerwelt	466
Arbeitsdienst, Der — als Voranlese des jungen Nachwuchses	375
Arbeitsinstanz, Einwohner —	380
Arbeitskammer, Vereinigung zwischen — und Reichsfront	215
Arbeitsgemeinschaften beim Amt für Reichspolitik der Reichsarbeitsteilung-Reichsleitung	315
Arbeitsgerichtsgefecht, Zwischenreit ist das — reformbedürftig	
Arbeitskraft, Der Schutz der — im künftigen Strafrecht	19
Arbeitslosen, Bekämpfung der —	450
Arbeitslosigkeit, Der — und seine Reform	537
Die Freiheit im alten deutschen Recht	452
Nationalsozialistisches und jüdisches —	
Stellung und Aufbau des — in nationalsozialistischen Staat	
Auftrag des Rechtslehrers nicht die Sicherung der Paragraphenanwendung, sondern vor allem Sicherung des Volksebens	126
19. August, Zum —	425
Ausbildung, Die — der Juristen	388
Bauernstandsstimme, Erleichterung des —	182
Bevölkerung, Gemeinschaft und —	186
Blauer Reichstagswahltag als —	384
Blauemarke, Deutsche — und deutsche Arbeit	376
Blauemarke, Germanisches —	288
Blauemarke, Die — und Rechtspröprietät als Ausdruck alten deutschen Rechtsempfindens und Volksstums	497
Blauemarke, Die — und Rechtspröprietät des auswärtigen deutschen Rechtsempfindens und englischen Handelsrecht	104
Blauemarke, Die — im deutschen Bodenrecht	338
Blauemarke, Die — im öffentlichen Recht	347
Blauemarke, Die — im Rechtselement	346
Blauemarke, Die — im Rechtselement	353
Blauemarke, Die — im Strafrecht	357
Blauemarke, Die — in der bürgerlichen Rechtspraxis	359
Blauemarke, Die — und lebensnahes Rechtsempfinden	389
Blauemarkeblätter, Amtliche —	389
Blauemarkeblätter des Reichsjuristenführers Dr. — zum 19. August	508
Blauemarkeblätter des Reichsjuristenführers Dr. — zum Jahreswechsel	1
Blauemarkeblätter des Reichsjuristenführers Dr. — zur Zeit der Jungjuristen	545
Blauemarkeblätter der Dr. — bei der Reichsmarine	114
Blauemarkeblätter Dr. — in Berlin	237
Blauemarkeblätter Dr. — vor den Diplomaten	65
Botschaft von — 125, 171, 173, 183, 195, 200, 224, 256, 257, 287, 305, 324, 361, 485	507
Brondum, Gelehrte des Reichsbauernführers — zum	
Bauernrechtshof in München	337
Beder, Worte von —	437
Deutsche Juristen-Zeitung in der Reichsfront	241
Deutsche Recht, Das ewige — ist unser Ziel	249
Vorwärts im Kampf um das —	273
Deutsches Recht in der „braunen Wirtschaftskooperative“	293
Deutschrechtliches und römischrechtliches Denken	110
Dienstleistungsmuster der Amtierenden und Abteilungen in der Reichsarbeitsteilung-Reichsleitung	230
Dolmetscher	90
Die — in der Deutschen Reichsfront	237
Ehre, Arztsche — und ärztliche Ehrengerichtsbarkeit	407
Die — des Reichswohlfahrtslandes	405
Die — des Schriftleiters	414
Die — im älteren deutschen Recht	394
Die — im deutschen Recht	416
Ehre, Die — im Handwerk	411
Die — im Sozialrecht	400
Die — im Strafrecht	417
Die soziale —	123
Schutz der — im Zivilrecht	398
Untere —	393

Seite		Seite	
Führung als Rechtsprinzip . . . . .	327	N.S.-Aultgemeinde, Vereinigung zwischen	540
Das Gesetz als Alt der — . . . . .	433	NSDAP und — Reichsläbe, Die — und das	540
Gau, Aus den Tätigkeitsberichten der — vgl. Auf-		Problem des Güterrechtes . . . . .	291
stellung in der Inhaltsübersicht unter C 4		Rechte, Arbeitsbericht der Fachgruppe . . . . .	4
Gauabfertigung . . . . .	283, 420	Deutschen Dienst, Arbeit im . . . . .	466
Gauaufsichtsräte . . . . .	335	Partei und Staat . . . . .	429
Gaukongress in Dresden (Teile von Stegmaier) . . . . .	312	Parteigerichtsstelle, Die — der NSDAP . . . . .	170
— in Dresden . . . . .	470	Partierichter, Der — . . . . .	311
— in Düsseldorf . . . . .	231	Der — (Amarierung der Schriftleitung) . . . . .	365
— in Hamm . . . . .	471	Parteipräsidentische, Zur Frage der Abfassung von — . . . . .	336
— in Kiel . . . . .	162	Patentrecht, Gedanken zur Reform des — . . . . .	253
— in Köln . . . . .	88	Personenrat, Dr. v. Stein, Gauführer, Celle . . . . .	186
— in München . . . . .	470, 493	Dr. Dengler, Gauführer, Nürnberg . . . . .	326
— Ostdeutsche — . . . . .	284	Ehrendolch für Dr. Stein . . . . .	43
Beimar . . . . .	162	Gaukurator Alzey, 2. Bürgermeister von Dresden . . . . .	233
Gefährdungsangang, der — als rechtspolitisches		Gebremener, Ratscherr von Berlin . . . . .	367
Gemeinschaft als Rechtsprinzip . . . . .	80	Gehrauttag für Dr. Beckert . . . . .	312
Die — als Subjekt des Rechts . . . . .	201	Lehrauftrag für Dr. Görlitz . . . . .	288
— und Auslese . . . . .	101	Dr. Roed, Professor in Halle . . . . .	367
— und bürgerliches Recht . . . . .	384	Dr. Rothberger, Gauführer, Hamburg . . . . .	288
— und Strafrecht . . . . .	303	Dr. Birch, Gauführer, Frankfurt . . . . .	186
Gemeinschaftsrecht ist die Verantwortung jeder be-		Dr. Bernau, Leiter des Reichsgerichts des	63
rufsständischen sozialen Betreuung . . . . .	552	NSDAP . . . . .	63
Gerichtsherr, Des deutschen Volkes oberster . . . . .	291	Politisch, Freitrichs Abolaten und die — . . . . .	46
Germany, Die — zum politischen Verden	268	Preisschiedsgericht der Akademie für Deutsches	21
Gesellschaftsrecht, Der Kreisbegriff im —	525	Reich . . . . .	223
Geist, Das — als Alt der Führung . . . . .	433	der deutschen Verwaltung . . . . .	288
— und Richter . . . . .	266	des Reichsbauernführers . . . . .	368
Gesetzgebung und Gesetzesgeber . . . . .	840	Preisbelohnungen der Reichsabteilung — Reichs-	216
Gesundheitskosten, Zur Neuregelung des — . . . . .	85	Praggegestaltung, Gedanke . . . . .	476
Grundbesitz, Die Regelung zur Entschuldung des		Praggegestaltung, Neue bürgerliche Rechts-	473
ländlichen — . . . . .		pflage und neue — . . . . .	340
Handbuch, Nationalsozialistisches — für Recht und	513	Praggeförm . . . . .	293
Gelegebung, Aufsatz zur Mitarbeit . . . . .	186	Rasse, Grundätzlich über den Zusammenhang	
Dans für Mitarbeit . . . . .	263	von — und Recht . . . . .	71
Antwidrigkeit des Ercheinens . . . . .	567	Rassebegriff, Die politische und rechtliche Bedeutung	
Hanswurst, Die Ehre im — . . . . .	411	des — . . . . .	77
Hoch, Worte von — . . . . .	427	Rassenästhetik, Die Anziehung von — und das	
Hilfer, Worte von — . . . . .	182, 185, 207, 365, 374,	Reichsgericht . . . . .	513
377, 450, 465		Reaktion, Getarnte —	292
Hochschule, Der junge Jurist auf der — . . . . .	392	Reichspolitik und —	220
Hochschullehrer, Bericht über die Fachgruppe — im		Umbenennung —	568
NSDAP . . . . .	17	Rechts, Arbeit und — . . . . .	436
Internationales Recht, Zentralinstanz für		Rechtsabteilung — Reichsleitung vgl. auch Inhalt-	
Europa . . . . .		übersicht unter Dr. —	25
30. Januar 1933, Die staatsrechtliche Bedeutung des		Rechtsberater, Dr. — (Vereidigung der — . . . . .	492
Jellinek, Verwaltungsrechtstheorie von — . . . . .		Amtes in der — . . . . .	163
Jude, Rom ein — Betriebsführer sein? . . . . .	220,	Rechtsbezeichnungen der Amter und Abteilungen	
Kulturbund deutscher — . . . . .	244	in der — . . . . .	200
Kubanisch, Kubisches . . . . .	86	Rechtsabteilung, Die — bei Reichsleitung der	193
Jugendverbrennen, Die deutschen		NSDAP . . . . .	193
Jungjuristen vgl. auch Nachwuchs, Referendar		Rechtsamtsle, Die Arbeit der Fachgruppe . . . . .	14
Lageung der Reichsfachgruppe . . . . .	540	Rechtsbegeif, Der — des Deutschen Rechts . . . . .	103
Litthauer, Gund der deutschen — . . . . .	69	Rechtsberatende, Außerordentliche Tagung der	469
Zuständigkeit, Die — des Reiches . . . . .	112	Rechtsbeschreibung, Die — der unterberömischen	
Zustimmung, Vorschläge zur		Volksgerichten des deutschen Volkes, Die „Juristische Wochen-	264
Zustimmung, Einfluss der — auf die Zivil-		Zeitung“ Organ des Amtes für — . . . . .	216
rechtsfürsorge . . . . .	481	Eröffnung des Amtes für — des deutschen	221
Soziethisches, Schulung der — . . . . .	287	Volkes in der Presse . . . . .	422
Zwangsgericht, Das volksnahe — . . . . .	488	Vereinigung des Amtes für — mit der Fach-	
Lebenstreit, nicht Formalrecht . . . . .	231	schafft für das Staatsvermögen . . . . .	422
Lebet, Als unsere — (Verlag und Schriftleitung zum		Rechtsvereinigungen, Die nationalsozialistischen —	
Schreibwechsel) . . . . .	2	als geistige Güteklassen anerkannt . . . . .	264
Luftschutz, Ein deutschöppiger — . . . . .	33	Rechtsberatende, Nationalsozialistische —	225
Mahnwarten in der kürzlichen Rechtsfrage . . . . .	336	Rechtsberatender, Nationalsozialistische —	79
Markierung, Das Recht der — . . . . .	503	Rechtsbeweisung, Nationalsozialistische — . . . . .	556
n. Ministerium, Landgerichtspräsident — . . . . .	516	Schwedisches Recht und deutsche — . . . . .	177
Widerhelfenpolitik, Nationalsozialismus und	209	— und deutsche Ueberseeoppre . . . . .	268
Mitarbeit, Die — am Deutschen Recht . . . . .	335,	Rechtsfront vgl. auch die Inhaltsübersicht unter C	
Rechtsnachricht, Ausbildung des juristischen — es . . . . .	139	Die Deutsche — als Garant der Rechtsordnung . . . . .	471
Der völkische — . . . . .	269	Die Deutsche — als Garant der Rechtsordnung . . . . .	163
Die Schriftleitung über den — . . . . .	369	Geschlossenheit der Deutschen — . . . . .	541
Erhalte die völkische Kraft unseres — es . . . . .	545	Jahrestag der Deutschen — . . . . .	238, 263
Gesellschaft zur Belebung der Röte des juristi-		Reichsprestig der Deutschen — . . . . .	218
sehen — es . . . . .	592	Rechtsgehaltung, Rote Wege der — . . . . .	184
Schulung des — es . . . . .	372	Rechtsgelehrte, Überleitung der — auf das Reich . . . . .	591
Soziale Geschichtslinie für unseren — . . . . .	547	Rechtsgelehrter, Die Aufgaben des — und seine fach-	
Wer erlebt den juristischen — ? . . . . .	472	liche Arbeit im NSDAP . . . . .	8
Rechtsnachrichten, Ausbildung des juristischen — es . . . . .	373	Junge — . . . . .	336
Nationalsozialismus und internationales Recht — und Widerhelfenpolitik . . . . .	196	Rechtsprechung, Streitzug durch die — zum Reichs-	
Nationalsozialistische Bewegung, Über die Be- gütungen der — zu Rechtsissenschaft und Recht . . . . .	209	erhörfrech . . . . .	509



Ferienziele für Bäder und Erholungsreisen

## Bad Kissingen

**Rakoczy** weltberühmt bei Magen- und Darmkrämpfen, Pfortader-, Leber- und Hämorrhoidaleinschüssen.  
Die Kissinger Brunnen sind in allen Mineralwasser-Großhandlungen, Apotheken und Drogerien erhältlich.

Zum Kuraventhalt empfehlen wir unser

Stadt-Kurhauschef einz. Haus m. Mineralwasser-L. d. Etagen Hotel Reichshof ehemals Russischer Hof  
Gegendarb dem Kurort beide unter gleicher Verwaltung

Verwaltung der staatlichen Bäder Kissingen.

### Johannesbad Bad Kissingen

Bad Kissingen, Standort 19  
Die Minuten zu bewundern  
entfernt. Besonders ruhige  
deutsche Person. Einzig  
Reiseleitung, aufmerksame  
Bedenken. Preis der Bett  
entsprechend. Bitte Rücksicht  
Marie Käffle

### Oberpreishof

600 bis 1000 m. ü. d. M.

In geschützter Lage, kein Schluß-  
gang und Sommeraufenthalt, mit  
gute kleine, junge Männer, mit  
sehr viel und wenig, aber  
stetig und sicher. Preise  
der Wohnungen 8.80 M. von  
6.80. Städte keine Referenzen.

### Reichs- & Penhos-Haus

Deutsche Bäder-

Bischofsweißen

Deutsch-Saale, betreut. Hans  
Kraemer eine wunderschöne Arbeit  
Preis 4.- bis 4.50 M. (Wiederholung)



Besuch die im „Deutschen Recht“ inserierenden Bäder und Kurorte

## Auch Ihre Büroangestellten

können sich in ihren Ferien in unseren Heimen erholen, wenn Sie oder die Angestellten selbst Mitglied bei uns werden.

40 Hause, 6000 Betten  
See, Gebirge, Kurorte

Ferienheime für Handel und Industrie  
Centrale Wiesbaden

## Bad Wildungen für Nieren u. Blase Helenenquelle

Zur Haus-Finkkur  
bei Nierenleiden  
Harnsäure  
Eiweiß-Zucker

Badeschriften,  
sowie Aufgabe allerlei Be-  
zugsquellen für das Mineral-  
wasser durch die Kurverwaltung

# Deutsches Recht

Zentral-Organ des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Nr. 10

Berlin, 25. Mai 1934

4. Jahrgang

Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt:

## Nationalsozialistisches Rechtsdenken

**R**eißt die große, unvergleichliche Zeit der nationalsozialistischen Bewegung, daß sie eine vierjährige, im Dienste bestimmter politischer Tendenzen stehende Spaltung und Auseinandersetzung überwunden hat. Ein ganzes System von Wertesystemen — Seele und Seele, Geist und Materie, Recht und Politik, Recht und Wirtschaft, Recht und Moral — eine ganze Litanei dualistischer Auseinandersetzungen lebens- und wesensmäßiger zusammengehöriger Dinge, hatte sich in immer neuen Verhältnissen in den Dienst einer bestimmten Weltanschauung und der ihr zugehörigen politischen Tendenzen und Zielen gestellt.

Es ist ein Irrtum, wenn nicht etwas Schlimmes, heute noch gegenüber einem konkreten Sachverständigen des Rechtslebens die Auseinandersetzung von juristisch und politisch, juristisch und weltanschaulich, juristisch und moralisch vornehmen zu wollen.

Dass jeder Reaktionär oder Typus vergangener Zeit an solchen Antithesen festhält, ist nicht verwunderlich. Aber wir dürfen es nicht zulassen, daß ein klares, klares Rechtsgefühl und Rechtfühlvermögen anständiger Menschen mit Hilfe dieses Kunstgriffs, nämlich durch die Antithese von juristisch und weltanschaulich, in Betrachtung gebracht wird und tapfere, junge nationalsozialistische Studenten oder Referendare darüber belehrt werden, daß das, was sie als Nationalsozialisten fühlen und denken, zwar weltanschaulich schön und tödlich, aber juristisch falsch sei.

1.

Die systematischen Auseinandersetzungen sind einer vergangenen, durch den Nationalsozialismus überwundenen Epoche zugeschrieben. Sie sind nicht in einem höheren Sinn wissenschaftlich juristisch oder geistig, sondern das Produkt einer bestimmten Zeit und bestimmter politischer Bewegungen und Tendenzen. Zu den großen Erfahrungen und Begegnungen, die mich als Juristen zum Nationalsozialismus getrieben haben, gehört ein Gespräch mit einem weiseren, weitgereisten, über 70 Jahre alten, erfahrenen Rechtsgelehrten aus den Vereinigten Staaten von Amerika, der mir 1933 das Ergebnis seiner Gegenwartserfahrung und seine Diagnose unserer heutigen Zustände in dem Satz zusammenfaßte: „Wir erleben heute den Bankrott der idées générales.“

Ein Jahrhundert lang hat die europäische Menschheit solche idées générales, solche generellen Allgemeinbegriffe, als einen höheren „Geist“ produziert. Auch die Rechtswissenschaft, die keinen einzigen abgetrennten Raum im Leben der Völker und Zeiten führte, hat sich in diese Gesamtbewegung eingegliedert und sich eifrig bemüht, eine Gesamtkunst von Allgemeinbegriffen über der konkreten Wirklichkeit aufzurichten. Der juristische Ausdruck dieser Denart ist eine bestimmte normativistische Methode, die die generelle Norm, die allgemeine Regel, von der konkreten Situation und der konkreten Ordnung löst, so daß Gesetz verabsolutiert und den Juristen anweist, sich in einem artifiziellen Gerüst von Allgemeinbegriffen zu bewegen. Ein Fall, der sich augenscheinlich in irgendeiner Form wiederholt, macht das anschaulich: Jungen von der Hitlerjugend, die einen ihnen bisher nicht bekannten Jugendverband in ihrem Dorfe erscheinen und dort übernachten, beschließen, die Fahne dieses anderen Verbandes als Trophäe zu erobern, stekkerten in den Lagerraum und hollten sich die gegnerische Fahne. Sie wurden wegen schwerverbrechens angezeigt und erfuhrn in ihrem großen Erstaunen vor der Polizei, daß sie ein Eigentum des Stadtschultheißen begangen hätten: fremde bewegliche Sache, rechtswidrige Eueignung, Gewahrsamsbruch usw. Über einen konkreten Sachverhalt, den jeder Mensch mit klarem Rechtsgefühl richtig beurteilt, wird ein geradezu gespenstisches Recht von allgemeinen Begriffen gelegt. Diese Art von Jurisprudenz zwingt dazu, gerade das Wirkliche, und zwar auch das juristisch Wirkliche, an der Sache nicht zu sehen, absichtlich zu verleugnen, daß es sich hier gar nicht um ein Eigentumsdelikt handelt. Die Fahne verwandelt sich in ein Stück Lied und ein Stück Holz, — Wert 1 bis 10 Mark —; alles konkrete der Situation geht unter in den abstrakten Begriffen „fremde bewegliche Sache, Gewahrsamsbruch“. Eine in keiner Weise strafwürdige Belästigung jugendlicher Selbstbewußtseins und gesunden politischen Selbstgefühls wird durch die Subsumtion unter solche Allgemeinbegriffe kastrier und mit der Tat eines schmutzigen Diebes gleichgestellt.

Ein ganzes rechtswissenschaftliches System, dessen Besonderheit darin besteht, losgelöste Allgemeinbegriffe, an Stelle der konkreten Wirklichkeit zu setzen, ist im Laufe eines Jahrhunderts errichtet

## Lebensrecht, nicht Formalrecht

*Am 3. Mai 1934 wurde in Weimar der Rechtspolosophische Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht gegründet (vgl. Heft 9, Seite 217). Es sprachen Reichsjustizkommisar Dr. Frank und Reichslater Alfred Rosenberg. Wir lassen die beiden Ansprachen folgen. Schriftleitung.*

### Reichsjustizkommisar Dr. Frank

Es bebeutet uns, den jungen Kämpfern für das deutsche Geistes Größe und Stärke, eine symbolische Hervorhebung, gerade hier an dieser Stätte der deutschen Öffentlichkeit den Beginn einer Arbeit aufzuzeigen, die beruht ist, die gesamte soziale Begriffsgabeung des Nationalsozialismus vom rechtlichen Standpunkt aus zu erforschen und fundamental festzulegen. Die Erfindung art. 116 ist für uns eine Pflicht.

Wie alle großen Ereignisse der Weltgeschichte ihre Sendboten in das Bewußtsein der Erbkrüppel tragen vorausgeschildert, so findet auch der werdende Nationalsozialismus im deutschen Volke lange vor seinem Durchbruch zur großen Beherrschung des deutschen Volkes seine Boten ins Land. Unerkannt und unbekannt mit der letzten Lösung aller dieser Strömungen der geistigen Entwicklung des deut-

schen Volkes, wie sie der Nationalsozialismus in seiner grandiosen Vereinigung der beiden Strömungen Sozialismus und Nationalismus unter Adolf Hitler geben konnte, waren sie doch die Träger einer Erneuerung des deutschen Volkes.

Und hierbei war neben Richard Wagner, neben all den großen Männern, die die Klafterkenntnis des deutschen Volkes erforcierten, neben all den Ergebnissen auf den verschiedensten Gebieten, die in den Wurzeln des eigenen Volkes auch die Wurzeln aller geistigen Mächtigkeiten seien wollten, vor allem die Hoffnung der Kinder jener sozialen Lebenssicherung, der Kinder jenes autoritären herzlichen Empfindens, die unser Volk durch die Erfahrung des Weltkrieges gewahrt und diesem Volk damit auch gleich eine geistige Führungskräfte für alle jungen arischen Völker der Welt unter Adolf Hitler übertrug.

Wir im engeren Kreise unseres Ausschusses für Rechtsphilosophie wollen die Sammlung der allgemeinen Soziallehre des Nationalsozialismus als vollständige Autoritätslehre in der Form durchführen, daß wir die Begriffe Staat, Staat, Führer, Staat, Autorität, Glauben, Boden, Wehr, Imperialismus, alle die Bausteine des nationalsozialistischen Werdens nach den Methoden bewährter Wissenschaftlichkeit und mit dem Ernst verantwortlicher Vorfürscher des Deutschen recht als Urteile verurteilen wollen.

Dabei gehen wir aus von dem Nationalsozialismus sowohl als politischer Wirklichkeitserscheinung, wie vor allem auch als Weltanschauungssatz, der in allen deutschen Volksentwicklungen anschließend möchte ich kurz einzige zu den sozialen Aufgaben sagen, die sich dieser Ausschuss gestellt hat. In der weiten Geschichte der Philosophie spielt die Scholastik die Rolle einer abgeleiteten philosophischen Entwicklung. Das scholastische System mußte zuerst schon daran scheitern, daß ein freier Geist wagte, die Philosophie als Eigenes darzustellen. Die wahren Begriffe der Scholastiken waren ja nichts anderes als Wissensbezüge der Dogmatik. In diesem Sinne leidet der Nationalsozialist die Scholastik ab. Die Aufgabe dieses Ausschusses ist nicht etwa, die Grundsätze des Nationalsozialismus als unabsehbare Dogmen unserer philosophischen Entwicklung auf dem Wege des Rechts herant zu ziehen, daß wir irgendwelche Dogmen uns plötzlich unterwerfen würden.

Der Nationalsozialismus findet den deutschen Menschen die geistige Freiheit

behalt, weil er mit dem Weltalter Schlüssel macht auf allen Gebieten und vor allem auf dem Gebiete dieser philosophischen Entwicklung.

Der Durchbruch der Rechtsphilosophie heißt nichts anderes, als freiwillig und gern Abschied nehmen von den vergänglichen Entwicklungen einer Rechtsphilosophie im Dienst unbedeutsamer Dogmen. Man mag uns darüber und bezüglich verschiednen, man mag uns auch da und dort in unterschiedlichen Kreisen sagen: Ihr seid unrichtig und antizipativ. Es ist an dem, das der Nationalsozialismus seine geistige Verunsicherung in der deutschen Geistesgeschichte hervorruft, daß er jetzt den großen Gedanken unserer deutschen Denker Wirklichkeitslehre auf deutschem Boden verschafft und sie heraushebt aus der Verbindung in Büchergedanken, um sie in den wissenschaftlichen Kreis der deutschen Volkskunst überzutragen.

Diese deutschen Denker sollen nicht umsonst gedacht, gewürdigt und den deutschen Geist freigehalten haben. Rant, Schopenhauer und Nietzsche, sie sollen uns beruhigen, das wir uns der freien geistigen Entwicklung des deutschen Menschen selbst Reserve an Schöpfungsraum haben, daß wir Unruhen aus freiem geistigen Bereich nicht nötig haben. Das deutsche Volk so wie das deutsche Geistesleben werden daher in nationalsozialistischen Gedanken sich methodisch freimachen von der Überkommenheit leerer mechanischer Begriffe.

Der Typ, den wir aussuchen, heißt

Lebensrecht, nicht Formalrecht

soll das Ziel sein. Der Positivismus unserer Rechtslehre soll die Firmierung des Lebens bedienen und nicht Befriedigung suchen in einem Positivismus, der sich wiederum aufsatz auf mittelbar gesundenen Sätzen.

Wir würden das Dauerrecht und nicht ein Augenblicksrecht. Wir bauen auf auf den ewigen Sätzen unserer völkischen Rethwendigkeit und nicht auf den Beschlüssen einer gegenwärtigen diktatorischen Macht, Wirtschafts-, oder Staatslage. Die Seele unseres Rechtslebens soll wieder zurückgelöst werden auf die Gemüts- und Geistesbasis der allgemeinen deutschen Volksüberzeugung und soll sich freimachen von all den

Einsplitterungen und AnhängerInnen übernommener Rechtsnormen fremder Rechtsordnungen.

Es soll das der Fundamentalität unseres Ziels sein, ein unabdingbares Recht des Nationalsozialismus zu schaffen, d. h. die Rechtsentwicklung des nationalsozialistischen Staates vor der zeitigen Erkenntnis der Notwendigkeiten des deutschen Volkes ausgeben zu lassen und nicht ein freies Recht im Sinne des Liberalismus zu dulden.

Unser Recht soll den Allgemeinheit dienen und nicht dem Individuum, es soll aber sein ein Herrscherrecht und nicht Staatrecht.

Es soll zur Voraussetzung der ethischen Werte haben den höchsten Wert: Charakter des Volksgenossen und als Maßstab möglichen nicht den Schutz des Minderen im Volle. Stärker der Stärke, freier der Freie, das sind die Ziele unseres Rechts und unserer Rechtsentwicklung und nicht Schutz des Schwächen aus Kosten des Starken, herans aus einer leeren Humanitätsideale verklärender mittler Epochen! Und letztens soll der Schutz der Subsistenz in allen Dingen im Recht gewährleistet sein. Der Schutz des ewigen Gehalts der Ereignisse des Lebens, des Staates und des Volkes und nicht etwa der Schutz von vergänglichen Neuerlichkeiten. Eine Sicherung der Staatsform im Rechtsstreit wäre nach nationalsozialistischer Rechts- und Staatsauffassung ein Widerspruch in sich selbst.

Wenn wir auf Grundsatz dieser Thesen uns feierlich obliegen vor allen Schädigungen, die das Mittelalter als weiter Begriff einer Kulturrevolution auf allen Gebieten mit sich brachte, so soll das nicht bedeuten, daß wir nicht den größten Stolz hätten auf die großen deutschen Kämpfer aller Epochen, vor allem der großen deutschen Kunst- und Kulturreiche. Die Schlußfolgerungen aus unserem kulturellen Erlebnis ziehen wir in der Anerkennung des großen deutschen Gedankens in der Welt überhaupt.

Der Staatsbegriff des Nationalsozialismus wird von uns neu gebaut auf der Einheit und Reinheit des deutschen Menschthums, fortwährend und verpflichtend im Recht und im Führerprinzip.

Recht soll uns als einziges, aus den Notwendigkeiten des deutschen Volkes hervorgehendes Sicherungsbedürfnis der Nation gehen vor dem formellen Gesetz. Das Fundament unserer Rechtsgelehrung sollen die natürliche Rethwendigkeit des Deutschtums sein.

Wir bejahen und legen voraus die Willensfreiheit des Menschen. Wir wollen in die letzten Gedanken des einzelnen und in die Verantwortungsphäre der Gemeinschaften des einzelnen nicht zerstreuend einbinden. Der starke, herrliche, autoritäre Führerstaat des Nationalsozialismus ist ein Mittel zum Zweck der Sicherung des deutschen Volkes in dem großen geistigen Ringen, das uns bevorsteht. Die Herrichtungskräfte des Menschen werden an diesem Herrerrücken unserer Überzeugung aufzuhören werden. Und der arische Mensch wird sich über die Niederungen dieser Denksystemen aus allen Bereichen der wissenschaftlichen Demokratie oder des östlichen Weltbewußtseins, des sozialistischen Totalitarismus oder des liberalistischen Individualismus erheben als der entscheidende Kulturstoff unserer Rasse überhaupt.

Wir bejahen ferner die Verantwortlichkeit des einzelnen für sein Geschick und seine Entwicklung. Wir wollen den deutschen Menschen wieder stark machen, damit wir wieder ein Volk von Kämpfern und mehrbereiten geistigen Kämpfern um diese Freiheit erhalten.

Wir müssen deswegen Schluss mit dem Begriff eines weltfremden Gelehrtenrechts, dessen Wert darin lag, daß er weltfremd war.

Als weiteres Begriffsfundament stellen wir den Begriff des Gemeinwohls im Recht auf. Gemeinwohl

geht vor Eigenwohl, das muß der Fundamentalkriterium unserer Betrachtungen sein. Unser Ziel ist das deutsche Recht und die Vereinigung von deutscher Rechtsseele und deutscher Volksseele. Möge von dem Wirken dieses Ausschusses ausstrahlen eine neue deutsche Rechtsgelehrte.

Alfred Rosenberg

Hier Mächte sind es innerhalb des völkisch-staatlichen Lebens, die vor allem berufen erscheinen, entgegen rein subjektivistischen Bestrebungen, in sich geschlossene Menschentypen zu schaffen und zu erhalten: Das Heer, die Kirche, die Justiz und die Schule.

Das Ideal eines gesunden Volles und Staates muß sein, daß ungeachtet der verschiedenen Ausgaben, geistigen und wissenschaftlichen Inhalten doch die Ausgewogenheit des Denkens für alle diese Kräfte die gleichen ist.

Denn von einer einzigen Wendung der Seele und des Charakters hängen Schule und Form aller kulturellen und sozialen Institutionen ab. Statistisch muß es werden, wenn die Voraussetzungen des Denkens und somit auch des praktischen Handelns innerhalb einer einzigen Nation bei den zur Erfahrung der Gesamtheit berufenen Mächten sich voneinander trennen oder gar in offene Feindschaft zutreffen.

Die nationalsozialistische Bewegung hat die große Sendung zu erfüllen, die Voraussetzungen aller vornehmenden Mächte des Volles und Staates zu überprüfen und aus ihrem Zustand und Brüderlichkeit heraus gemeinsame neue Normenbildung vorzubereiten, die notwendig ist, um die Gesamtheit der 65 Millionen zu erhalten und sie, auf das gemeinsame Schicksal bezogen, gleichgerichtet in das Mingen der Zukunft zu stellen.

Es ist klar, daß, wenn diese Fortsetzung von uns heute angemeldet wird, sie etwas voraus sieht, was der Genius dieses Hauses einmal von einem Philosophen vorhersehend gesagt hat, daß es rauhe Männer werden.

Mehr wir mit den überalltümlich zerstreuenden Mächten im Kampf stehen, so ergibt sich doch zugleich, daß die Neugestaltung Deutschlands, die hierfür an die Wurzeln greift, auch jene geistigen Mächtigkeiten untersticht, die sich noch als hyperbolisch und verhältnismäßig gezeigt haben. Da ist es vor allen Dingen das Recht, den Menschen, um das beide erbitten und zugleich tief begrundet gekriegt.

Auf der einen Seite wird eine Rechtsphilosophie an sich verhindern, gleichsam als eine geistige Hülle, in die sich alle Rechtsauffassungen der Nationen einzufügen lassen mühten. In bewahrtem Gleichklang dazu erlösen wir ein anderes Hochkommen sogenannter unverschämter Gedanken, die von einem abstrakten Menschheitsbegriff ausgehen, aus ihm einen rein theoretischen Kulturstoff sich entwickeln lassen, um dann allerdings eine reiche Ausübungsfülle der Nationalsozialisten zuzugewiesen, wobei allerdings nicht verständlich wird, auf welche organischen Grundlagen der blühende Nationalsozialismus zurückgehen kann, wenn ihm nur eine bloße universalistische Ganzheitthese als Ausgangspunkt verbleibt.

Recht und Unrecht gehen nicht unterm und sagen: das sind wir.

Recht ist das, was artische Menschen für recht befinden, Unrecht ist das, was sie verurteilen, so lautete einer der meistern Sprüche der indischen Philosophen. Er befiehlt weiter nichts als das hohe Bewußtsein, daß ein bestimmter Rechtscharakter mit einem bestimmten Rassen- und Volkscharakter gehoren werde und mit seinem Untergang gleichfalls verschwinde. Er befiehlt, daß jede Menschenart nur in ihrer Form leben möge,

doch nur diese Entwicklung die Eigenart ihrer schöpferischen Kräfte zur Gestaltung zu bringen vermöge und daß Einbringen ganz entgegengesetzter Rechtsaufstellungen den Bedarf einer Nation gefährden müsse.

Diese Erkenntnis geht weit über die langweilige Monarchieformel von gut und böse hinaus, beschreibt ein Schicksal vor ewig waltenden Naturgesetzen und seitlichen Geboten und bringt in sich zugleich die Erkenntnis, worum das artisch-indische Volk etwai in den Umställungen des vielgestaltigen Orients vergebne musste. Dieser artische Grundstock erscheint jedem nicht von einer auszuhorchen Sontheit kommen. Denken sicherlich als subjektivistisch-relativistisch. In Wirklichkeit ist gerade die abstrakte angeblich für alle gültige Rechtsnorm eine schwandende, durchaus relative Erkenntnis, die in einem von allen losgelösten Individualismus geboren wurde und sich animierte, allgemein gültige Rechte zu bezeichnen. Das allindische Verleumtum bringt vielmehr die ewige Weisheit, daß jede körperliche und seelische Kraft zwar plötzlich beweglich ist, aber doch nur ihre Möglichkeiten der Erfüllung besitzt und nicht alles werden, nicht alle Form annehmen kann.

Von diesem Gesichtspunkt aus wird die nationalsozialistische Bewegung keinen großen Wert auf eine Rechtsphilosophie an sich legen, sondern wird von den berufenen Beobachtern dieses Gebietes zunächst die Darstellung fordern.

In einer Charakterart der germanisch-deutsche Mensch gewesen ist, welche Begabungen und Begrenzungen sein Wesen ausmachen,

welche Werte und in welcher Stärke sie für sein Leben bezeichnend waren, als es schöpfungsmächtig stand. Mit dieser Fortsetzung ist ein tieles Befehl aus zu jenem Denker verbunden, dessen Auferstehung erst in den heutigen Tagen beginnt, zu Friedrich Nietzsche.

Entgegen einer verkrusteten Scholastik, entgegen einer alten Kulturstütze, mit der alles verhüllt ist, kommt der Menschheit eine neue Rangordnung der Werte.

Er griff, damit ins Zentrum nicht nur einer allgemeinen Philosophie, sondern momentan in den Mittelpunkt des Rechtsdenkens, denn vor allen anderen Normen der Gesellschaft beruht das Recht auf Werten, auf richtungsweisem Staatszusatz ganz bestimmter von diesen Werten.

Um Kampf gegen eine materialistische Welt ist Richtige gewiß scharr gewesen, er hat oft bewußt verlebt, um überhaupt ein Ego bei seinem Zeitgenossen hervorzuheben, und doch, wenn wir das Zeitalter der Denker berücksichtigen, so bleibt für immer erhalten jener heroische Kampf um die Erfüllung des Lebens eines einzelnen und einer Gemeinschaft, das Rütteln um die höchsten Werte ihres Daseins.

Endgeling der ganzen blühenden Scholastikschule forcierte Richtige, die Partei des Lebens und damit die Unterstüzung alles dessen, was dieses Leben läutet und läuft.

Er hatte deshalb aus tiefer Seele alle jene Werte, die nicht den Kampf des Lebens, sondern die Unterwirksamkeit und Knechtlichkeit forderten, und schrieb auf seine Gefeststiel die Worte von der Wonne im Geiste und vom Stolz des Charakters.

Diesem Gedanken hat er sein Leben lang gedient und ist ihm ohne Kompromisse bis an sein schweres Ende gefolgt.

Es wurde immer einämer um ihn, alle jene Freunde und schelmischen Wichtelreiter, die in die Freuden ihrer Zeit eintraten, fielen vor ihm ab, und so überschlug sich der übersteigerte Willen eines großen Sehers. Und es ist das Erträgliche an ihm, dann in die Hände dadürj-

scher Philosophen gekollten zu sein. Diese schöpften aus Nietzsches Wert einzelne schierbar rein subjektivistische Ausprüche, nahmen ihn als den übrigen im Kampf gegen alle Form und Norm in Anspruch, so daß das Bild Nietzsches jahrzehntelang mit jenen Gefalten der Unterwelt zusammenhing, gegen die zu kämpfen gerade er als seine Sendung fühlte. Heute ist die Zeit gekommen, um Nietzsches aus dem Kästchen dieses wortlosen Geistes zu retten und ihn einzufügen in die große Mission der deutschen neuen Bewegung unserer Tage. Wir begreifen ihn heute zwar auch als Stürmer gegen eine ganze Welt, zugleich aber auch als Vorkämpfer einer neuen Rechtsordnung der Werte.

An ihrer Spitze steht, aufs Graze gesehen, der tiefe Stolz, daß das ganze Volk umfassende Vornehmheit des Denkens und Handelns und der Mut zu jeder, aber auch jeder Wahrscheinlichkeit vor sich fühlt.

Das ganze deutsche Rechtseleben bezahlt seit dem ersten Auftreten des Germanentums eigentlich auf einem einzigen Werke, auf dem Werke der Ehre.

Das äußerte sich in den ersten Kampfsätzen zunächst in dem Freiheitsbewußtsein jedes einzelnen freien Mannes, gleich, ob er sich seinen umfriedeten Hof baute, ob er jeden Eingriff in sein persönliches Leben abwehrte, oder ob er rein menschliche Beziehungen seiner Handlungsweise von diesem Standpunkt aus beurteilte.

Auf dem germanischen persönlichen Ehrenbewußtsein ruhen die beiden großen Säulen der deutschen Geschichte, das Rittertum und das Subkunst. Dann das Lied vom Sieger, Hildebrand.

Aus diesem Begriff entstanden später die Ritter und Burgherden, in denen gesetzt wird, daß die Kunst rein sein müsse, als sei sie von Tauben gelezen; auf ihr beruhen die Rechtsnormen schließlich auch der deutschen Städte, von Magdeburg, Lübeck usw. Diese Rechtsaufstellung hat ihre überwältigende Kraft überall bewiesen, viele Staaten Europas sind gerade auf ihr aufgebaut worden.

Das persönliche Ehrenbewußtsein wurde später überholt vom Stammesbewußtsein, bis dann an seine Stelle Staat und Kirche traten.

In einer verhängnisvollen Zeit wurde diese Entwicklung vom persönlichen zum völkischen Ehrenbegriff durch das Einbringen des rein prudkapitalistischen hyätorischen Rechts unterbrochen, bis es schließlich möglich war, jedem Schädling in einer Nation sogenannte „berechtigte Interessen“ zugesprechen, ohne die schlimmsten Beschimpfungen des Ansehens eines ganzen Volkes abhanden zu können.

Durfte man früher sagen, alles sei erlaubt, was nicht direkt mit dem Buchthaus zu tun habe, so wird

eine neue Auffassung des nationalen Ehrenbegriffs durch eine Ergänzung mit dem Begriff einer sozialen Ehre erst die Grundlage für eine kommende Rechtsgestaltung Deutschlands schaffen.

Von diesem Gesichtspunkt aus wird es Aufgabe einer deutschen Rechtsphilosophie sein, das Verhältnis zwischen Volk und Staat, zwischen Recht und Politik einer festeserenden Unterordnung zu unterziehen und gemeinsam mit den Vertretern der deutschen Rassen- und Rassenhygiene gefühlsmäßig und theoretisch eine geistige und charakterliche Höhernwertigkeit als Voraussetzung jeder rechtlichen Bewegung vorzubereiten.

Es ist klar, daß aus dieser einen einzigen Umkehr sich lauernd Fragen und Probleme ergeben werden, ebenso sicher aber ist es, daß es nicht darauf ankommt, heute täglich neue Gedanken zu produzieren, als vielmehr überhaupt ein neues Denken zu gestalten. Diese Abwendung von früheren Vorstellungen wird viel Schmerhaftes mit sich bringen und so manche gelesene Schrift über die Philosophie des Rechts wird neu geschrieben werden müssen. Aber das ist nicht als Nachteil, sondern nur als Vorteil zu bewerten.

Wenn ein altes Staatsgefüge zusammenbricht, so muß damit auch die Rechtsauffassung als Grundlage eines Staates verschwinden.

Mit dem ich-beobachtenden Staatsgedanken des 19. Jahrhunderts bricht das vorwiegend ich-beobachtete Recht zusammen. Heute entsteht eine organische starke Staatsgestalt unserer Zeit, somit auch eine in Charakter, Boden und Geschichte wurzelnde Rechtsnorm als typenschaffende Kraft für kommende Jahrhunderte.

Ein Kämpfer unterscheidenen Sinnes dafür war Friedrich Nietzsche, und wenn ich das Glück hatte, vor einigen Tagen in der Marienburg eine Persönlichkeit als besonders heroisch hervorzuheben in ihrem unerbittlichen Verteidigungswillen auch in Stunden allgemeiner Hoffnungslosigkeit, so glaube ich, daß es nicht zu sehr gewagt ist, einen großen vereinigenden Geistesbogen zu spannen vom einjährigen Heinrich von Blaauw auf der Marienburg zu dem anderen Einsamen von Sils Maria. Wir Nationalsozialisten jedenfalls wollen in der heutigen Zeit des Kampfes einen herartig wahrhaftigen Streiter wie Friedrich Nietzsche nicht missen, aus seinen funkelnden Gedanken das einzufügen in den lebenserzeugenden Strom unserer Zeit, was diesem neuen Antrieb und Kraft geben kann.

Wir wollen die Einheit der großen deutschen Geschichte als Verpflichtung empfinden, läufig zu sein an einem neuverdenden Leben und jene Fundamente des Rechts zu legen, auf denen die kommende Zeit als unerschütterliche Grundlage ruhen kann!

Wir haben weit über die fachliche, weit, weit über Standesaufgaben hinaus die große historische Aufgabe übernommen, dem deutschen Volk im Nationalsozialismus das neue deutsche Recht zu geben.

Reichsjustizkommisar Dr. Franz  
am 12. Mai 1934 in Düsseldorf